

Ba 30.Mrz.71 1.8

p.A.15.71.22. - LT/fk

3003 Bern, den 29. März 1971

A k t e n n o t i zSitzung der Expertenkommission zur  
Vorberatung eines Gesetzes über die  
Fürsorge für Auslandschweizer

An der heutigen Sitzung wurde der Vorentwurf zu einem Fürsorgegesetz in erster Lesung durchberaten.

Die wichtigsten Schlüsse sind folgende:

1. Die Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Inlandschweizer wird mangels verfassungsrechtlicher Grundlage nicht in diesem Gesetz geregelt. Wie bisher will die Polizeiabteilung über den Budgetweg operieren und im übrigen mit den Kantonen zusammenarbeiten. Möglicherweise soll in der Botschaft ein Hinweis auf dieses Problem gemacht werden.
2. In das Gesetz wird eine Definition der Auslandschweizer aufgenommen. Diese hat folgenden Wortlaut:  
"Auslandschweizer im Sinne dieses Gesetzes sind Schweizerbürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten."  
Ein Schweizer, der im Ausland sofort Wohnsitz nimmt, könnte also vor Ablauf der ersten drei Monate unterstützt werden. Umgekehrt soll ein "Weltenbummler", der mehr als drei Monate im Ausland ist, nach Ablauf der ersten drei Monate zu Lasten des Bundes unterstützt werden können. Für Touristen, die weniger als drei Monate im Ausland sind, gilt die bisherige Praxis.
3. In bezug auf die familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsspflicht wie auch die Rückerstattung von geleisteten Unterstützungen entspann sich eine sehr lange und lebhaft diskutierte Diskussion. Man begnügte sich mit einigen wenigen elastischen Bestimmungen. Auf meine Anregung hin hat man auch eine Sonderbestimmung aufgenommen, welche die Polizeiabteilung ermächtigt, ganz oder teilweise auf die Rückforderung der Hilfe zu verzichten, sofern die Umstände es rechtfertigen. Dies ist besonders wichtig mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Ausland.
4. Die Verjährungsfrist für Rückerstattungsforderungen wurde auf 10 Jahre festgesetzt. Mit meinem Antrag, auf 5 Jahre herabzugehen, wobei ich auf die analoge Regelung der AHV sowie auf die nicht überblickbaren Verhältnisse im Ausland





- 2 -

hinwies, drang ich nicht durch. Einzelne Kantone haben nämlich heute noch viel längere Fristen bis zu 15, ja sogar 20 Jahren.

5. Die Polizeiabteilung sieht in ihrem Vorentwurf vor, dass gegen Verfügungen der Polizeiabteilung innert 30 Tagen an das Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde geführt werden könne, das endgültig entscheide. Dr. Schoch, Fürsorgedirektion Zürich, warf die Frage auf, ob nicht eine besondere Kommission zu schaffen sei. Ich meinerseits empfahl der Polizeiabteilung, zusammen mit der Justizabteilung zu prüfen, ob hier nicht auch die allgemeinen Vorschriften der Bundesverwaltungsrechtspflege anwendbar sind. Verschiedene Gründe sprechen eigentlich gegen eine solche Lösung; es muss aber klar gestellt werden, ob nicht an sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch in diesen Fällen spielt. Diese Fragen sind folglich noch offen.
6. Wichtig für uns ist noch folgende Bestimmung im Hinblick auf eine allfällige ausserordentliche Hilfsaktion in Kriegszeiten analog jener gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957 über eine ausserordentliche Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer:
 

"Der Bundesrat kann für Auslandschweizer, die durch kriegerische Ereignisse, allgemeine politische Zwangsmassnahmen oder andere ausserordentliche Umstände in Not geraten sind, von diesem Gesetz abweichende Hilfsmassnahmen treffen."
7. Die übrigen Artikel warfen nur Fragen redaktioneller Natur auf.
8. Die nächste Sitzung findet am 27. Mai 1971, 09.30 h, statt.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten  
i. A.

*M. J. J.*

Kopien gingen an:

- Rechtsabteilung Ba 30. Mrz. 71 1.8
- Herrn Jaccard *direkt übergeben*